

Satzung des Gesangvereins Liederkranz 1877 e. V. Mannheim-Friedrichsfeld

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Ziele
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Aufnahme
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe
- § 9 Hauptversammlung
- § 10 Gesamtvorstand
- § 11 Kassenprüfung
- § 12 Ehrungen
- § 13 Satzungsänderungen
- § 14 Vereinsauflösung
- § 15 In-Kraft-Treten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Gesangverein Liederkranz 1877 e.V. MannheimFriedrichsfeld“ und hat seinen Sitz in Mannheim-Friedrichsfeld (nachfolgend kurz Verein genannt).
2. Der Verein ist ins Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung und Erhaltung der Laienmusik.
2. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Laiensängern.
 - b) Unterstützung durch einen Chorleiter/in gegebenenfalls Vizedirigent/in.
 - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - d) Teilnahme an Wertungs- und Kritiksingen.
 - e) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch Mitwirkung kultureller Art.
 - f) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
3. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit nach demokratischen Grundsätzen geführt.
4. Für den Verein besteht ein Verbandsanschluss zum Kurpfälzer Sängerkreis Mannheim e.V. Badischen Sängerbund e.V. Deutschen Chorverband e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der §5 51 ff. in der jeweiligen Fassung der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder Aktive Mitglieder sind Sängerinnen und Sänger welche an den wöchentlichen Proben teilnehmen.
 - b) passive Mitglieder Passive Mitglieder sind Personen, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, jedoch nicht aktiv singen.
 - c) fördernde Mitglieder Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
 - d) Ehrenmitglieder Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Vorstandschaft, auf Vorschlag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt bei der Weihnachtsfeier oder z.B. bei Ehrungsveranstaltungen.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines Aufnahmeantrags beim geschäftsführenden Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführenden Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.
2. Voraussetzung zur Aufnahme Jugendlicher unter 18 Jahren ist, dass gleichzeitig ein Elternteil oder Erziehungsberechtigter dem Verein als Mitglied beitrifft.
3. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge laut Beitragsordnung, Ausbildungsgebühren, ergänzende Verbandsrichtlinien, etc.) an.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.
5. Jedes Mitglied erhält eine Satzung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu gewähren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht

1. nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Chorproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen zu beteiligen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
5. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- die Hauptversammlung und
- die Vorstandschaft

§ 9 Hauptversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitglieder werden durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Versammlung, hierzu schriftlich eingeladen. Einladungen zur Mitgliederversammlung sind an die zuletzt des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse zu richten. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds benannt, die schriftliche Einladung auch an seine E-Mail-Adresse zu senden.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand verlangt. Für die Einladung gilt Abs.1. Der geschäftsführende Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
3. Anträge und Anregungen sind dem geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.

4. Die Hauptversammlung ist in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres durchzuführen und ist zuständig für die
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes sowie der Kassenprüfer und des Chorleiters.
 - c) Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren/Beendigung, der Erlass und die Änderung der Beitragsordnung,
 - e) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstandes, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
 - f) Entlastung des Vorstandes, Kassenwart/in,
 - g) abschließende Beschlussfassung über Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung,
 - h) Erlass und Änderungen einer Ehrenordnung,
 - i) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,
 - j) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenvorständen,
 - k) Änderung der Satzung,
 - l) Auflösung des Vereins.
5. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins, aktive Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
6. Mitgliederversammlungen werden von einem der drei Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, sofern 50 % der aktiven Mitglieder anwesend sind. Bleibt eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ord-

nungsgemäß einberufen ist Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Ausnahme: siehe §13

8. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens 10 der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
9. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) drei gleichberechtigten, alleinvertretungsberechtigten Vorsitzenden (§26 BGB), die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei Rechtsgeschäften, über 5.000,00 EUR, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen ist.
 - b) dem Schriftführer/in,
 - c) dem Kassenwart/in.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Vertreter/in Basischor
 - c) dem Vertreter/in Spirit of Music,
 - d) dem Vertreter/in Liederkranzspatzen,
 - e) dem Jugendleiter,
3. Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand
 - c) Pressewart
 - d) dem Vergnügungswart/in
 - e) Vertreter der passiven Mitglieder
4. Der geschäftsführende Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist.

Weiterhin ist der geschäftsführende Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Verpflichtung des Chorleiters/in sowie weiterer musikalischer Übungsleiter.

5. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
6. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Der geschäftsführende Vorstand kann für die Dauer von drei Jahren gewählt werden, wenn innerhalb dieser Zeit ein Jubiläum des Vereins durchgeführt wird.
7. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren 2 Kassenprüfer, es ist jährlich ein Kassenprüfer für den Ausscheidenden zu wählen. Diese dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.
8. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds- bzw. Kassenprüfers zu übertragen. Scheiden jedoch während der Amtsdauer drei Personen des geschäftsführenden Vorstands aus, ist mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.
9. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter und zwei Beisitzer zu wählen, diese führen die gesamten Wahlen durch.
10. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.
11. Die Mitglieder der Vorstandschaft und die Kassenprüfer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die von Seiten der Vorstandschaft unter

Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

12. Vorstandssitzungen

- a) Vorstandssitzungen werden von den drei Vorsitzenden einberufen.

Hierbei kann es sich um Sitzungen

- des geschäftsführenden Vorstandes
- des erweiterten Vorstandes
- der Vorstandschaft handeln.

- b) Wird von mindestens drei Mitgliedern der Vorstandschaft eine Sitzung beantragt, so ist diese von den drei Vorsitzenden entsprechend 12 a) einzuberufen.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind.

Der Chor- und Übungsleiter kann mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist.

Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Kassenprüfung

Die für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen. Die Kassenprüfung hat bis Mitte Februar zu erfolgen. Hierfür ist bei der Mitgliederversammlung ein Prüfbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung.

Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§12 Ehrungen

Ehrungen durch den Verein erfolgen nach der Ehrungsordnung des Vereins.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann durch die Mitgliederversamm-

lung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung, die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

§ 14 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die beiden Kindergärten des Stadtteils Friedrichsfeld, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden haben.

Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 15 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.02.2005 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Mit Eintragung dieser Satzung im Vereinsregister verliert die Satzung vom, 18.06.1979, und deren Ergänzungen, ihre Gültigkeit.